

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates
KOM-Nr.:	COM(2021) 557 final
BR-Drucksache:	712/21
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MELUND
Zielsetzung:	<ul style="list-style-type: none"> – Neue Zielvorgabe von mindestens 40 % EE am Bruttoendenergieverbrauch der EU bis 2030 sowie neue flankierende Maßnahmen in verschiedenen Sektoren – verstärkte Förderung der Integration des Energiesystems – Beitrag zu den Klima- und Umweltzielen (u.a. Schutz der Biodiversität) – Verringerung der Abhängigkeit von Energieimporten – Beitrag zur technologischen und industriellen Führungsposition Europas – Förderung von Wachstum und Beschäftigung <p>Allerdings keine verpflichtenden Ausbauziele für die MS</p>
Wesentlicher Inhalt:	<p>Neue Ziel-Vorgaben für die Nutzung von EE in den Sektoren Heizung, Kühlung, Gebäude, Industrie, Verkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wärme- und Kälteerzeugung: verbindliche jährliche Steigerung des EE-Anteils um 1,1 %punkte auf nationaler Ebene, wo Abwärme und -kälte genutzt wird 1,5 %punkte – Fernwärme und –kälte: jährliche Steigerung von 2,1 % (statt bislang 1,0 %) – Gebäude: 49 % EE-Anteil bis 2030 am Endenergieverbrauch in der EU – Industrie: Neu: jährliche Steigerung der EE-Nutzung von 1,1 %punkten und verpflichtendes Ziel für MS, erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (RFNBO) einzusetzen, d.h. 50 % des Wasserstoffs – Verkehr: Neu:; verbindliche Verringerung der THG-Intensität um mindestens 13 % und neue Zielvorgaben:

2,2 % für fortschrittliche Biokraftstoffe sowie 2,6 % für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (Wasserstoff, synthetische Kraftstoffe) in 2030

Verschärfte Nachhaltigkeitsvorgaben für strombasierte Kraftstoffe sowie die Nutzung von Bioenergie – neue Vorgaben v.a. für feste Biomasse (Holzbiomasse): ab 2026 soll Förderung der Stromerzeugung aus forstwirtschaftlicher Biomasse (mit wenigen Ausnahmen) auslaufen, die EU-KOM wird stattdessen einen delegierten Rechtsakt zur Kaskadennutzung von Biomasse erlassen; Nachhaltigkeitskriterien werden auch für Anlagen ab 5 MW (statt bisher 20 MW) gelten und auch auf bestehende (nicht nur neue) angewandt werden.

Vorgaben zur Berechnung des EE-Anteils: EE wird nur 1mal in dem Sektor angerechnet, in dem sie verbraucht wird

Grenzübergreifende Zusammenarbeit mindestens 1 gemeinsames EE-Projekt mit anderen MS (bis 31.12.2025) und MS, die an Meeresbecken grenzen, erarbeiten gemeinsamen einen Plan für Ausbauziele der Offshore-Energie und der Netze bis 2050 mit Zwischenschritten für 2030 und 2040

Gebäudesektor: MS müssen EE-Mindestanteil in Bauvorschriften festlegen und weitere Maßnahmen zur Erhöhung des EE-Anteils ergreifen: Eigenverbrauch, lokale Energiespeicher, Energiegemeinschaften, KWK, Passiv-/ Nullenergiehäuser sowie Information / Beratung über effiziente EE, Fördermöglichkeiten.

Herkunftsnachweise: sollen auch für geförderten EE-Strom ausgestellt werden.

Systemintegration der EE: u. a. Informationen durch Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber zum Anteil EE und zum Treibhausgas-Gehalt in jeder Bieterzone und diese lesbar für Geräte mit elektronischer Kommunikation bereitstellen wie Smart Meter, Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Energiemanagementsysteme für Gebäude

THG-minderung erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (Wasserstoff, synthetische Kraftstoffe): müssen mind. 70% betragen; mit delegiertem Rechtsakt soll Methodologie für Bewertung (EU-weites Zertifizierungssystem) festgelegt werden

„Unionsdatenbank“: EU-KOM richtet zur Nachverfolgbarkeit von EE-Kraftstoffen Datenbank ein, auf die MS zurückgreifen können

<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Nach vorläufiger Einschätzung keine Bedenken</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Ehrgeizigere Zielvorgaben unterstützen Novellierung des EWKG</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</p>	<p>a) BR: Ausschüsse tagen zwischen 18. und 22.10; Plenum 5.11.2021 b) Nicht bekannt c) Nicht bekannt</p>